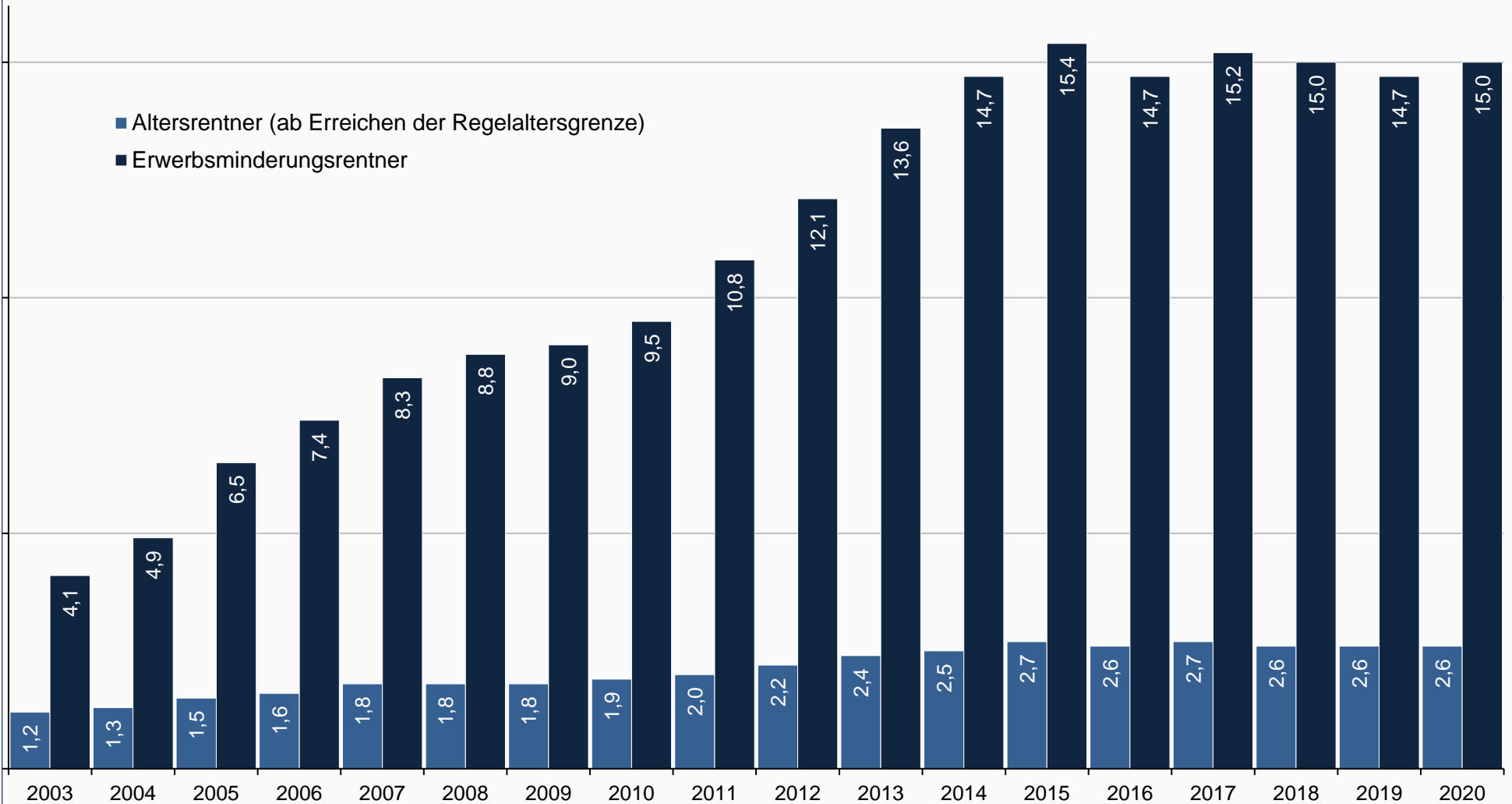


■ **Aufstockung von Alters- und Erwerbsminderungsrenten durch die Grundsicherung 2003 - 2020**
 nur Inlandsrenten, in % der Bezieher der jeweiligen Renten insgesamt



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2021), Rentenversicherung in Zahlen

Aufstockung von Erwerbsminderungs- und Altersrenten durch die Grundsicherung 2003 - 2020

Die Zahl der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist seit 2003 stark angestiegen (vgl. [Abbildung III.50](#)). Allerdings fällt die Empfängerquote immer noch gering aus (vgl. [Abbildung III.61](#)). Eine differenzierte Auswertung zeigt, dass nur ein recht kleiner Teil der Altersrentner auf Leistungen der Grundsicherung im Alter zurückgreifen und die unzureichende Rente aufstocken muss. Im Jahr 2020 waren dies 2,6 % - gegenüber 1,2 % im Jahr 2003.

Bei den Beziehern einer Erwerbsminderungsrente sehen die Verhältnisse anders aus: Hier finden sich im Jahr 2020 zu 15 % Aufstocker. Gegenüber 2003 hat sich dieser Anteil mehr als verdreifacht (2003: 4,1 %).

Das hohe Risiko für Erwerbsminderungsrentner, mit ihrem Einkommen noch unterhalb der Grundsicherungsschwelle zu liegen, hat mehrere Gründe:

- Die Erwerbsminderungsrenten fallen deutlich niedriger als die Altersrenten aus (vgl. [Abbildung VIII.47](#) und [Abbildung VIII.47b](#)).
- Erwerbsgeminderte haben kaum die Möglichkeit, sich ergänzend zur Erwerbsminderungsrente betrieblich oder privat abzusichern.

Grundsicherung und Erwerbsminderungsrenten

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung begrenzt sich auf dauerhaft voll Erwerbsgeminderte. Zeitrentner und -rentnerinnen sowie teilweise Erwerbsgeminderte haben keinen Anspruch. Teilweise Erwerbsgeminderte werden, sofern sie kein oder kein ausreichendes Erwerbseinkommen aus Teilzeitarbeit erzielen, auf das SGB II verwiesen, Zeitrentner (Vollrentner) auf die Sozialhilfe. Beide Gruppen tauchen deshalb in den genannten Zahlen nicht auf.

Methodische Hinweise

Die Daten beruhen auf der Sozialhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes und Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Erfasst sind nur jene Personen, die tatsächlich die Leistungen beanspruchen. Über die Größenordnung jener, die aufgrund ihres niedrigen Alterseinkommens zwar einen Anspruch hätten, diesen aber aus verschiedenen Gründen nicht wahrnehmen (Dunkelziffer der Nicht-Inanspruchnahme), gibt es keine verlässlichen Informationen.